



The European Law Students' Association

SIEGEN

Satzung von ELSA-Siegen e.V.

Satzung von ELSA-Siegen e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Tätigkeit	1
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Finanzierung	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft	3
§ 8 Beirat und Förderkreis.....	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 14 Präsidium, weitere Vorstandsposten, Direktorium	5
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	6
§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	6
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
§ 18 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.....	7



The European Law Students' Association

SIEGEN

Satzung von ELSA-Siegen e.V.

Stand Juli 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Siegen der Europäischen Jurastudentenvereinigung“, abgekürzt ELSA-Siegen e.V.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Siegen e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz in Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA (the European Law Students' Association, Sitz in Amsterdam).
- (2) ELSA-Siegen e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und dem internationalen Dachverband ELSA an und unterstützt deren Ziele. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und Jungjuristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Akademische Aktivitäten (AA), Seminare & Konferenzen (S&C) und dem Praktikantenaustauschprogramm STEP.



The European Law Students' Association

SIEGEN

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder dem Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
²Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zu der Versammlung, die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch die Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können alle an der Universität Siegen immatrikulierten Studierenden eines Studiengangs mit deutlich erkennbarem juristischem Schwerpunkt werden. Des Weiteren können alle Rechtsreferendare, Jungjuristen, sowie Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter und Absolventen eines solchen Studiengangs an der Universität Siegen Mitglied werden. Alle Mitglieder müssen die Ziele und Zweck der Vereinigung (§ 2) anerkennen und unterstützen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule bzw. ein Praktikum steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.



The European Law Students' Association

SIEGEN

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für ELSA-Siegen e.V. verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Beendigung kann jederzeit von beiden Seiten erklärt werden.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) Die Vereinigung trägt Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere anerkannten, in der Lehre und in der Forschung oder in den Rechtsberufen tätigen Juristen (Professoren, Richtern, Rechtsanwälten, Notaren) sowie Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, eine Mitgliedschaft im Beirat an. Der Beirat unterstützt und berät die Vereinigung. Über den Antrag der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der in (1) und (2) genannten Gremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Hochschulseesters.
 - b. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) nach Zugang einer schriftlichen Anzeige des Betroffenen beim Vorstand.
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2).
 - d. durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.



The European Law Students' Association

SIEGEN

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Schriftführers,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
 - c. Entlastung des Präsidiums,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die das Geschäftsgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
 - f. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen (§ 5),
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung,
 - i. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Abgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Siegen e.V. schriftlich bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einer von ihm bestimmten Person geleitet.



The European Law Students' Association

SIEGEN

- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für beschlussfähig erklären, in der Einladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Bei endgültiger Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht miteinberechnet.
- (5) Personenwahlen erfolgen im Geheimen, sonstige Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag und Zustimmung der Mitgliederversammlung können geheime Wahlen auch für sonstige Abstimmungen durchgeführt werden.
- (6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen enthält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (7) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ohne deren Versammlung ergehen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Beschlussstellung die schriftliche Zustimmungserklärung von 2/3 der Mitglieder beim Vorstand zugeht. Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses ergeht durch den Vorstand.
- (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Präsidium, weitere Vorstandsposten, Direktorium

- (1) Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen (Alleinvertretungsberechtigung). Das Präsidium kann Mitgliedern des Vorstandes für ihren Tätigkeitsbereich schriftliche Untervollmachten erteilen.
⁴Die Mitglieder des Präsidiums haften bei der Erfüllung der ihnen obliegenden



The European Law Students' Association

SIEGEN

Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Neben den Präsidiumsposten sind insbesondere Vorstände für die folgenden Vorstandsposten zu wählen: Marketing, Akademische Aktivitäten (AA), Seminare und Konferenzen (S&C) und STEP. ²Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die weiteren Vorstandsposten bilden den Vorstand. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen zugleich kein Amt in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation haben oder für diese bei Wahlen kandidieren.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung der einzelnen Tätigkeitsbereiche Direktoren ernennen. Die Amtszeit endet durch Beschluss des Vorstandes oder durch Amtsniederlegung, spätestens aber zum Ende des Geschäftsjahres. Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung. Es ist insbesondere für folgende Aufgaben der Vereinigung zuständig:
 - a. Vertretung der Vereinigung am Standort der Hochschule, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und ELSA.
 - b. Vertretung von ELSA-Siegen e.V. auf der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Aufstellen eines Haushaltsplans
- (2) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben der Vereinigung zuständig:
 - a. Verfolgung der akademischen Ziele von ELSA
 - b. Erstellen eines Tätigkeitsberichts



The European Law Students' Association

SIEGEN

- c. Vorschlag über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d. Aufnahme von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Präsidiumsmitglied, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 18 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder der Vereinigung.
²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

P. Wallaschek

A. Bender

Gunnar Fiedler

Auer

J. Dreibach

P. Lutz

M. Brand